

Er kann auch Bekleidung von der Untersuchungshaftanstalt erhalten, wenn er es wünscht.

(3) Ungeachtet des Tragens eigener oder anstaltseigener Bekleidung ist darauf zu achten, daß die Bekleidung Verhafteter sich stets in einem ordentlichen Zustand befindet.

4. (1) Dem Verhafteten ist es gestattet, auf eigene Kosten aus dem Angebot in der Untersuchungshaftanstalt Waren des persönlichen Bedarfs für den eigenen Verbrauch zu erwerben.

Art und Umfang des Erwerbs von Waren müssen den Grundsätzen einer gesunden Ernährung und der Hygiene entsprechen.

(2) Vom Warenangebot sind alkoholische Getränke sowie Nahrungs- und Genußmittel, die einer weiteren Zubereitung bedürfen, und Aerosole (Sprays) ausgeschlossen.

5. (1) Der Verhaftete hat Anspruch auf die zur Erhaltung der Gesundheit notwendige ärztliche Behandlung sowie auf die Versorgung mit den erforderlichen orthopädischen Heil- und Hilfsmitteln, Zahnersatz und Medikamente entsprechend den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die medizinische Betreuung und der notwendige medizinische Eingriff können zur Verhinderung oder Beseitigung eines lebensbedrohlichen Zustandes auch ohne Zustimmung des betreffenden Verhafteten vorgenommen werden. Dabei ist die ständige ärztliche Kontrolle zu gewährleisten.

(3) Die ambulante sowie notwendige stationäre medizinische Betreuung und Behandlung wird durch das medizinische Personal der Untersuchungshaftanstalt bzw. in Krankenhausabteilungen bzw. im Haftkrankenhaus durchgeführt. In besonderen Fällen kann die Einweisung zur Behandlung unter Beachtung der im Abschnitt V Ziffer 6 getroffenen Festlegungen in medizinische Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens erfolgen.

XII. Sinnvolle Selbstbetätigung

1. (1) Dem Verhafteten wird die Ausübung einer sinnvollen Selbstbetätigung gestattet. Diese darf den Zweck der Untersuchungs-